

Vorbemerkungen:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschluss). Der Eilbeschluss ist dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 20.11.2006 (Anhang 1) sowie den Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.2006 (Anhang 2) wird verwiesen.